

# Kundenstamm-Vertrag

Konten und Depots (beide im Folgenden „Konten“ genannt)  
für eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR)

Kunden-Nr.

Bank  
Berliner Volksbank eG  
Wittestraße 30 R  
13509 Berlin

Steuernummer bzw. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

DE 136634203

Rechnungsnummer gemäß § 14 Abs. 4 Nr. 4 UStG

Bezeichnung der GbR

Postanschrift der GbR

Name, gegebenenfalls auch Geburtsname, Firma des Gesellschafters, Anschrift/Sitz 01

Telefon

Fax-Nr.

E-Mail

Geburtsdatum/Gründungsdatum

Familienstand

Beruf/Status

Arbeitgeber

Rechtsform

Register-Eintragung beim Amtsgericht

unter der Nr.

Branche

selbstständig

gebietsfremd

Steuerausländer

Jahresertragnisaufstellung

## 1 Kontoführung

Alle gegenwärtigen und künftigen Konten unter der vorstehend genannten Kunden-Nr. wird die Bank zu den im Kundenstamm-Vertrag festgelegten Daten und getroffenen Vereinbarungen führen.

Änderungen der Bezeichnung der GbR, der Namen der Gesellschafter und der Anschriften sind der Bank unverzüglich mitzuteilen.

## 2 Vertretungsberechtigung

Die im Unterschriftenprobenblatt aufgeführten Personen sind bevollmächtigt, die GbR gegenüber der Bank zu vertreten. Die Vertretungsberechtigung gilt auch für alle künftigen Konten, sofern nichts Abweichendes mitgeteilt wird. Vertretungsberechtigte sind gegenüber der Bank befugt, über die Konten zu verfügen und zulasten der Konten alle mit der Kontoführung im Zusammenhang stehenden Vereinbarungen zu treffen, sofern nicht nachstehend etwas anderes geregelt ist:

### 1. Kreditverträge und eingeräumte Kontoüberziehungen

Für den Abschluss und die Änderung von Kreditverträgen und eingeräumten Kontoüberziehungen zulasten der Konten ist eine Vereinbarung mit der GbR erforderlich. Jedoch dürfen Vertretungsberechtigte über die der Gesellschaft etwa eingeräumten Kredite jeder Art verfügen und von der Möglichkeit vorübergehender Kontoüberziehungen im banküblichen Umfang Gebrauch machen.

### 2. Finanztermingeschäfte

Zum Abschluss und zur Durchführung von Finanztermingeschäften zulasten der Konten bedarf es einer Vereinbarung mit der GbR.

### 3. Einräumung und Widerruf einer Vertretungsberechtigung

Weitere vertretungsberechtigte Personen können nur von der GbR bestellt werden.

### 4. Auflösung der Konten

Eine Auflösung der Konten kann nur durch die GbR erfolgen.

Sofern der Gesellschaftsvertrag eine weitergehende Vertretungsberechtigung vorsieht, wird diese durch die vorstehenden Regelungen **nicht** eingeschränkt.

## 3 Änderung der Vertretungsberechtigung

Das Erlöschen oder Änderungen von Vertretungsberechtigungen sind der Bank gegenüber unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst in Textform mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsberechtigung für einen der Gesellschafter in ein öffentliches Register (z. B. Handelsregister) eingetragen und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen ist.

## 4 Kontomitteilungen

Kontoauszüge werden in der vereinbarten Form übermittelt. Wenn eine unmittelbare Benachrichtigung geboten ist (z. B. bei der Nichtausführung von Zahlungsverkehrsaufträgen), wird die Bank die Mitteilung stets an die angegebene Postanschrift richten. Konto- und Kreditkündigungen sowie die Ankündigung solcher Maßnahmen werden der GbR zugeleitet.

## 5 Entfällt

## 6 Einbeziehung der Geschäftsbedingungen

Für den gesamten Geschäftsverkehr gelten ergänzend die **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** der Bank und deren **Sonderbedingungen** für den Überweisungsverkehr, für die Ausführung von Echtzeit-Überweisungen, für den Lastschriftverkehr, für den Scheckverkehr, für die girocard (Debitkarte), für die VR-ServiceCard (Debitkarte), für die Abholung von Briefen und für die Überlassung von Briefschließfächern, für das Online-Banking, für die Nutzung des elektronischen Postfachs, für den Sparverkehr, für die VR-SparCard, für das Wechseldiskont- und Wechseleinzugsgeschäft und für Wertpapiergeschäfte. Der Wortlaut dieser Bedingungen kann in den Geschäftsräumen der Bank eingesehen werden. Auf Verlangen werden diese Bedingungen auch ausgehändigt oder zugesandt.

Ort, Datum	Unterschrift des Gesellschafters 01
------------	-------------------------------------

Die Bank nimmt am Streitbelegungsverfahren der deutschen genossenschaftlichen Bankengruppe teil. Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht daher für Privatkunden, Firmenkunden sowie bei Ablehnung eines Antrags auf Abschluss eines Basiskontovertrags für Nichtkunden die Möglichkeit, den Ombudsmann für die genossenschaftliche Bankengruppe anzurufen (<http://www.bvr.de/Service/Kundenbeschwerdestelle>). Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die außergerichtliche Schlichtung von Kundenbeschwerden im Bereich der deutschen genossenschaftlichen Bankengruppe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken – BVR, Schellingstraße 4, 10785 Berlin, Fax: 030 2021-1908, E-Mail: [kundenbeschwerdestelle@bvr.de](mailto:kundenbeschwerdestelle@bvr.de) zu richten.

Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit aus dem Anwendungsbereich des Zahlungsdiensterechts (§§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Art. 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, § 48 des Zahlungskontengesetzes und Vorschriften des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes) besteht zudem die Möglichkeit, eine Beschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht einzulegen. Die Verfahrensordnung ist bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erhältlich. Die Adresse lautet: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn. Zudem besteht auch die Möglichkeit, eine Beschwerde unmittelbar bei der Bank einzulegen. Die Bank wird Beschwerden in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) beantworten.

Die Europäische Kommission stellt unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Plattform zur außergerichtlichen Online-Streitbeilegung (sogenannte OS-Plattform) bereit.

Zudem besteht die Möglichkeit, eine zivilrechtliche Klage einzureichen.